

Satzung der Stadt Bornheim über die Ablösung von Stellplätzen - Stellplatzablösesatzung - vom 21.03.1997

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 19.03.1997 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV. NW. 1996 S. 124), in Verbindung mit § 51 Abs. 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 07. März 1995 (GV. NW. S. 218 / SGV.NW. 232) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1)

Allgemeines

Die Stadt erhebt von Bauherren, die auf den Baugrundstücken oder in der näheren Umgebung davon auf geeigneten Grundstücken die ihnen nach der BauO NRW obliegenden Stellplatzverpflichtungen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten erfüllen können, Geldbeträge nach dieser Satzung in Verbindung mit § 51 Abs. 5 BauO NRW.

Diese Geldbeträge müssen entsprechend § 51 Abs. 6 der BauO NRW zweckgebunden verwendet werden. Durch die Zahlung von Geldbeträgen wird kein Nutzungsrecht an einem bestimmten Stellplatz erworben.

§ 2

Gebietszonen

Bei der Festsetzung der Ablösebeträge sollen die im Stadtgebiet bestehenden Unterschiede hinsichtlich der baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke, der Grundstückspreise und der Herstellungskosten von Stellplätzen berücksichtigt werden. Deshalb wird das Stadtgebiet in Gebietszonen unterteilt, in denen jeweils vergleichbare Verhältnisse der stellplatzpflichtigen Grundstücke bestehen, und zwar in die Gebietszonen 1 bis 6.

Die Gebietszonen 1 bis 6 umfassen die in den als Anlage beigefügten Lageplänen (M 1:5.000) dargestellten Flächen. Die Anlagen sind Bestandteile dieser Satzung.

In den nicht in Gebietszonen eingeteilten Bereichen des Stadtgebietes kommt die Ablösung von Stellplätzen nicht in Betracht.

§ 3

1)

Ablösebeträge

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz festgesetzt auf:

1. Ortschaft Bornheim	Gebietszone 1	6.750,00 EUR
2. Ortschaft Bornheim	Gebietszone 2	5.850,00 EUR
3. Ortschaft Merten	Gebietszone 3	5.500,00 EUR

4. Ortschaft Roisdorf	Gebietszone 4	5.550,00 EUR
5. Ortschaft Walberberg	Gebietszone 5	5.700,00 EUR
6. Ortschaft Waldorf	Gebietszone 6	5.450,00 EUR

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Die Lagepläne zu den Gebietszonen 1 bis 6 der Ablösesatzung sind unter **6.081 bis 6.086** jeweils als Grafik abrufbar.

In Kraft seit 04.04.1997, s. Amtsblatt Nr. 6 / 1997

1) = 1. Änderung, s. Amtsblatt Nr. 23 / 2001, in Kraft seit 01.01.2002